



Belehrung/ Regelungen für die Ausübung der Angelfischerei Im Tagebaurestloch Gostau

Gewässernummer lt. Gewässerverzeichnis des LAV Sachsen-Anhalt e.V.: 11-440-1

Die Ausübung der Angelfischerei darf in Art und Umfang nur so erfolgen, dass dadurch die hygienischen und wasserrechtlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Da die Angelfischerei in der Fassungszone eines Trinkwasserschutzgebietes erfolgt, sind alle Angler über die Regelungen für die Ausübung der Angelfischerei im Tagebaurestloch Gostau zu belehren.

Im Trinkwasserschutzgebiet Gostau ist **untersagt**:

- das Befahren der Fassungszone mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
- jegliche Beschädigung der Uferbefestigung, der Umzäunung und des Bewuchses
- das Übersteigen oder Durchklettern der Umzäunung
- jegliche Verunreinigung des Wassers, der Uferzonen, der Wege und des rückwärtigen Geländes, wie das Wegwerfen von Papier, Plastikbeuteln, Büchsen, Gläsern, Flaschen, Speiseresten usw.
- die Verwendung von Köderbehältnissen aus Glas
- das Hineinwaten, Baden und die Benutzung von Booten und anderen Schwimmkörpern
- das Feuermachen, Abkochen und Zelten und mitbringen von Haustieren
- das Ausweiden und Schuppen gefangener Fische
- das Verrichten der Notdurft innerhalb 100m vom Gewässer, außerhalb des Bereiches ist diese mit Erde abzudecken
- das Eisangeln

Darüber hinaus können weitere gewässerspezifische Einschränkungen durch den Verpächter festgelegt werden.

Das Anfüttern ist mit höchstens 3 Ltr. Futtermasse incl. Füllstoff pro Angeltag erlaubt.

Anglern, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Regelungen verstoßen, wird ein Angelverbot im Trinkwasserschutzgebiet ausgesprochen.

Zusätzliche Belehrung gemäß der

1. Änderung zum Fischereipachtvertrag vom 04.03.2009/06.03.2009 mit Datum vom 21.07.2022

Alle Angelnden mit einem gültigen Fischereierlaubnisscheins ist das **Betreten** des **Nord-, Süd- sowie Ostufer** des Tagebaurestlochs Gostau, auf Grund nicht auszuschließender Abbrüche und Rutschungen im Bereich der Uferkante, **verboten**. Die bereits vorhandene Abbruchkante und der konkrete Sperrbereich sind in dem beigefügten Plan beigefügt.

Der Pächter ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Besitzstörung/ Verstöße gegen das Uferbetretungsrecht zu erfassen, abzuwehren und dem Verpächter unverzüglich schriftlich zu melden. Der Pächter hat vom Verpächter in dessen Vertretung, zur Abwehr von Besitzstörungen und der Wahrung des Uferbetretungsrechtes, das Hausrecht erhalten.

